

SATZUNG

des
Bundesverbands Deutscher Anzeigenblätter e. V.

in der Fassung vom 28. April 2016

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Mitgliedschaft
- § 3a Rechte der Mitglieder
- § 3b Pflichten der Mitglieder
- § 3c Beendigung der Mitgliedschaft
- § 3d Bildung von Fachgruppen
- § 4 Organe und Willensbildung
- § 4a Mitgliederversammlung
- § 4b Hauptausschuss
- § 4c Präsidium
- § 4d Geschäftsführung
- § 5 Rechnungslegung
- § 6 Schlichtungsverfahren
- § 7 Auflösung des Bundesverbands

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verband ist ein Zusammenschluss von Unternehmen, die in Deutschland kostenlos verteilte Anzeigenblätter publizieren. Der Verband führt den Namen Bundesverband Deutscher Anzeigenblätter e.V. Er ist ein rechtsfähiger Idealverein im Sinne von § 21 BGB und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verband bezweckt die Wahrung und Förderung aller gemeinsamen Belange der in ihm zusammengeschlossenen Verlage.

- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
- a) Unterrichtung der Mitglieder über alle für sie relevanten Grundsatzfragen, Entwicklungen und Tendenzen
 - b) Beratung der Mitglieder auf allen Gebieten des Anzeigenblattwesens
 - c) Förderung eines intensiven Meinungs- und Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern
 - d) Erarbeitung und Abgabe von Stellungnahmen zu allen Fragen des Anzeigenblattwesens, auch im Hinblick auf gesetzgeberische Maßnahmen
 - e) Förderung des lautereren Wettbewerbs
 - f) Entsendung von Delegierten in andere Organisationen, die sich mit Anzeigenblättern befassen
 - g) Durchführung der Auflagenkontrolle für Anzeigenblätter
 - h) Erarbeitung und Bereitstellung von Unterlagen, die der Transparenz des Anzeigenblattmarktes förderlich sind
 - i) Wahrung des Ansehens des Berufsstandes.
- (3) Ausgenommen ist die Vertretung tarifrechtlicher Belange.
- (4) In pressepolitischen Grundsatzfragen und in medienübergreifenden Bereichen kann der Verband mit den anderen Organisationen des Pressewesens zusammenarbeiten.
- (5) Die Tätigkeit des Verbandes ist weder auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb noch auf die Erzielung von Gewinn gerichtet.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied können Unternehmen werden, die Anzeigenblätter publizieren, die kostenlos mindestens 14-täglich an die Haushalte eines Vertriebsgebietes in der Bundesrepublik Deutschland verteilt werden.
- (2) Unternehmen, die die Herausgabe von Anzeigenblättern nach den Grundsätzen von § 16 AktG auf verbundene Unternehmen übertragen haben, erwerben die ordentliche Mitgliedschaft stellvertretend für alle diese Unternehmen. Unternehmensgruppen können die Mitgliedschaft nur über die größte, im Anzeigenblattmarkt operativ tätige, Gesellschaft (Abs. 1) beantragen. Das Recht einzelner Unternehmen, zusätzlich eine eigene Mitgliedschaft zu haben, bleibt unberührt.

- (3) Ordentliche Mitglieder, die nach Abs. 2 zugleich eine Mitgliedschaft für verbundene Unternehmen erwerben, sind verpflichtet, dem Verband die verbundenen Unternehmen mitzuteilen und die Voraussetzungen des Abs. 2 nachzuweisen.
- (4) Zur Förderung der Interessen der Anzeigenblätter können Unternehmen, die keine Anzeigenblätter publizieren und nicht ordentliches Mitglied werden können, die Fördermitgliedschaft erwerben.

§ 3a Rechte der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder können vom Verband die Erfüllung der ihm satzungsgemäß obliegenden Aufgaben verlangen.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder haben Anspruch auf Unterrichtung, Beratung und Beistand seitens des Verbandes im Rahmen der allgemeinen Interessenwahrnehmung. Der Verband kann an ordentliche Mitglieder besondere Informationen überlassen, sowie für diese besondere Veranstaltungen durchführen; Inhalt und Art bestimmt der Verband nach freiem Ermessen.
- (3) Fördermitglieder haben Anspruch auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung, sind jedoch nicht stimmberechtigt und nicht berechtigt, in Verbandsorgane gewählt zu werden. Sie dürfen darüber hinaus an den Verbandstagungen teilnehmen, insofern diese nicht auf ordentliche Mitglieder begrenzt sind.

§ 3b Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband in der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen und sind aufgefordert, ihn insbesondere über für ihn wesentliche Angelegenheiten aus ihrem Bereich zu unterrichten. Sie haben die Verbandssatzung einzuhalten und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse des Verbandes durchzuführen.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die Auflagen ihrer Anzeigenblätter der ADA-Auflagenprüfung deutscher Anzeigenblätter im dort bestimmten Turnus zu unterziehen. Bei neu eintretenden ordentlichen Mitgliedern ist für deren Unternehmen die erste Prüfung innerhalb von sechs Monaten nach Eintrittsdatum durchzuführen.
- (3) Die Mitglieder haben an den Verband die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Verbandsbeiträge sowie Umlagen fristgerecht abzuführen.
- (4) Der Beitrag ist bei Erwerb der Mitgliedschaft vom Monat der Aufnahme an, bei Beendigung der Mitgliedschaft bis zum Ende der Mitgliedschaft zu entrichten.

§ 3c **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes im Bundesverband endet
 - a) durch Austrittserklärung, die unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist zum Ende eines Geschäftsjahres mittels eingeschriebenem Brief abzugeben ist oder
 - b) durch Streichung von der Mitgliederliste. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt bei Verzug mit der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger Mahnung oder
 - c) durch Ausschluss des Mitgliedes aus wichtigem Grund gemäß Abs. 2. Der Ausschluss ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs durch den Präsidenten oder zwei seiner Stellvertreter bekannt zu geben oder
 - d) mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen ein Mitglied oder Abweisung mangels Masse oder
 - e) mit Auflösung eines Mitgliedes oder Einstellung der publizistischen Tätigkeit.
- (2) Der Hauptausschuss kann durch Beschluss ein ordentliches Mitglied oder Fördermitglied aus wichtigem Grund ausschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn es gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt oder wenn es gegen die gemeinsamen Interessen der Mitglieder handelt oder wenn es das Ansehen des Bundesverbandes grob schädigt.
- (3) Binnen vier Wochen nach Zustellung des Ausschließungsbescheides kann das Mitglied durch eingeschriebenen Brief Einspruch an die Geschäftsstelle gegen den Ausschluss einlegen. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.
- (4) Ein Mitglied, das aus dem Bundesverband austritt oder ausgeschlossen wird, hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes.

§ 3d **Bildung von Fachgruppen**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann für Geschäftsbereiche, die von ordentlichen Mitgliedern des BVDA wahrgenommen werden und die über die Herausgabe eines Anzeigenblattes hinausgehen, Fachgruppen einrichten. Fachgruppen sind nicht rechtlich selbständige Unterorganisationen des BVDA.
- (2) In der Fachgruppe können ordentliche Mitglieder, die in dem von der Fachgruppe wahrgenommenen Geschäftsbereich tätig sind, mitwirken. Mitwirkungsrechte in der Fachgruppe können vorbehaltlich der vorherigen, jederzeit widerruflichen Zustimmung des Vorstandes der Fachgruppe an fachlich zuständige Unternehmen übertragen werden. Diese Übertragung kann jederzeit vom ordentlichen Mitglied rückgängig gemacht werden.

- (3) Die Mitgliedschaft in der Fachgruppe ist schriftlich gegenüber der Geschäftsführung des BVDA unter Nachweis der Voraussetzungen des Abs. 1 zu erklären. Die Mitgliedschaft in der Fachgruppe gilt bis zur Erklärung ihrer Beendigung gegenüber der Geschäftsführung des BVDA.
- (4) Die Fachgruppe gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung bedarf.
- (5) Den Vorsitz in der Fachgruppe führt der BVDA-Vizepräsident, der im Rahmen der Aufgabenteilung des Präsidiums für den entsprechenden Geschäftsbereich zuständig ist. Dieser ist geborenes Mitglied der Fachgruppe.

Die Mitglieder der Fachgruppe sind darüber hinaus berechtigt, aus ihren Reihen zwei Stellvertreter des Vorsitzenden sowie zur Behandlung der laufenden Aufgaben einen Arbeitsausschuss zu wählen.

Die Mitglieder der Fachgruppe kommen nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, zu einer Versammlung zusammen.

- (6) Die Fachgruppe hat Aufwendungen im Zusammenhang mit ihrem Geschäftsbereich sowie die von ihr verursachten Personal- und Sachkosten aus Zuschüssen der Mitglieder der Fachgruppe zu finanzieren. Die Erhebung der beschlossenen Zuschüsse erfolgt durch den BVDA.

§ 4 Organe und Willensbildung

- (1) Die Organe des Bundesverbandes sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Hauptausschuss
 - c) das Präsidium
 - d) der besondere Vertreter nach § 4 d Abs. 4.
- (2) Präsidium und Hauptausschuss sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte deren Mitglieder anwesend ist. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.
- (3) Beschlüsse in Hauptausschuss und Präsidium werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (4) In Präsidium und Hauptausschuss hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (5) Im Hauptausschuss sollen die regionalen und strukturellen Verhältnisse der Mitglieder angemessen und sachkundig repräsentiert sein. Mitgliedern, die keine gesellschaftsrechtlichen Verbindungen zu Zeitungsverlagen haben, soll eine angemessene Vertretung ermöglicht werden.

- (6) Einladungen zu Sitzungen von Hauptausschuss und Präsidium sind mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich oder per E-Mail zu versenden, es sei denn, alle Mitglieder des jeweiligen Organs verzichten auf die Einhaltung dieser Frist.
- (7) Entscheidungen über den Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 3 c Abs. 2 sind geheim durchzuführen, es sei denn, dass einstimmig etwas anderes beschlossen wird.
- (8) Über jede Sitzung von Hauptausschuss, Präsidium und Mitgliederversammlung ist von der Geschäftsführung eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist.
- (9) Alle Funktionen, die Angehörige von Mitgliedern im Verband ausüben, werden ehrenamtlich wahrgenommen.
- (10) Die Mitgliederversammlung kann ehemalige Mitglieder des Präsidiums oder des Hauptausschusses zum Ehrenpräsidenten bzw. zu Ehrenmitgliedern wählen. Sie nehmen beratend an den Sitzungen des Präsidiums bzw. des Hauptausschusses und der Mitgliederversammlung teil. Für die Wahrnehmung dieses Ehrenamtes gilt § 4 Abs. 9 entsprechend.
- (11) Fällt ein Mitglied des Hauptausschusses oder des Präsidiums weg, so wird die freigewordene Position durch Nachwahl durch die Mitgliederversammlung besetzt.

Das Präsidium kann natürliche und juristische Personen (wie beispielsweise andere Verbände) ohne Stimmberechtigung ins Präsidium kooptieren, sie können beratend an den Sitzungen des Präsidiums teilnehmen.

§ 4a Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung behandelt Grundsatzfragen, die das Anzeigenblattwesen betreffen.
- (2) Ihre weiteren Aufgaben erstrecken sich insbesondere auf
 - a) Beratung der Berichte des Präsidiums, des Hauptausschusses und der Geschäftsführung
 - b) Beschlussfassung über die Genehmigung des Jahresabschlusses sowie Entlastung von Präsidium und Geschäftsführung
 - c) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und Festsetzung des Verbandsbeitrages sowie Genehmigung von Umlagen maximal bis zur Höhe von einem Jahresbeitrag, wenn die Mitgliederversammlung dies mit mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen beschließt
 - d) Wahl des Präsidenten
 - e) Wahl der stellvertretenden Präsidenten

- f) Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses
 - g) Wahl der Mitglieder des Schlichtungs- und Einigungsausschusses
 - h) Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht Mitglied des Hauptausschusses oder des Präsidiums sein dürfen
 - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - j) Auflösung des Verbandes.
- (3) Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten mit einer Frist von drei Wochen schriftlich oder per E-Mail einberufen. Über die in der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte hinaus kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn der Beschlussgegenstand von einem Mitglied bis spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle schriftlich eingereicht wurde. Der Präsident oder sein Vertreter kann die Tagesordnung ergänzen, wenn die Mitgliederversammlung dies mit über 50 Prozent der vertretenen Stimmen beschließt.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Präsident einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Viertel aller ordentlichen Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks schriftlich beantragen. Im Übrigen gilt Abs. 3 entsprechend.
- (5) Die Anzahl der Stimmen jedes Mitgliedes richtet sich nach der Höhe der Auflage, für die es Beiträge entrichtet. Auf je angefangene 500.000 Exemplare entfällt eine Stimme. Ein Mitglied kann nicht mehr als 5 Stimmen haben. Maßgebend ist die letzte, vor der Mitgliederversammlung gemeldete, verteilte Auflage der ADA-Auflagenprüfung. Publiziert ein Mitglied Anzeigenblätter in der Wochenmitte und am Wochenende in einem Verteilgebiet, ist für die Berechnung der Stimmen nur die höhere Auflage maßgebend. Die Stimmen eines Mitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Dies gilt auch für die Ausübung von Stimmrechtsvollmachten.
- (6) In den Fällen des § 3 Abs. 2 und 3 werden die relevanten Auflagen gemäß §4a Abs. 5 aller Anzeigenblätter addiert, bevor die Stimmenanzahl ermittelt wird.
- (7) Ein Mitglied kann sein Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben lassen. Eine Vollmacht bedarf stets der Schriftform. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen, die in der Einladung mitgeteilt sein müssen, bedürfen der Dreiviertel-Mehrheit aller in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen des Bundesverbandes. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Mehrheitsbildung nicht mit.

§ 4b Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums und bis zu fünfzehn weiteren von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählten Mitgliedern. Der Hauptausschuss bleibt bis zur erfolgten Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der Hauptausschuss ist vom Präsidenten einzuberufen, wenn vom Präsidium Entscheidungen von besonderer Bedeutung getroffen werden müssen, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Er muss einberufen werden, wenn mindestens fünf nicht dem Präsidium angehörende Mitglieder des Hauptausschusses dies unter Angabe des Grundes schriftlich oder per E-Mail beantragen.
- (3) Zwischen den Mitgliederversammlungen ist der Hauptausschuss in allen Fragen zuständig und beschlussfähig, die einen Aufschub nicht zulassen. Über so gefasste Beschlüsse ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.
- (4) Der Hauptausschuss hat ferner folgende Aufgaben:
 - a) Unterbreitung von Vorschlägen für die Wahl des Präsidenten und seiner Stellvertreter an die Mitgliederversammlung
 - b) Vorschläge an die Mitgliederversammlung für die Vertreter des Verbandes in nicht verbandseigenen Gremien
 - c) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes
 - d) Einsetzung von Fachausschüssen und Arbeitsgruppen
 - e) Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (5) Die Mitgliedschaft im Hauptausschuss endet mit dem Ausscheiden bei dem ordentlichen Mitglied, für das das Hauptausschussmitglied zum Zeitpunkt seiner Wahl tätig war.
- (6) Freie Sitze werden durch Nachwahl besetzt.

§ 4c Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und bis zu vier Stellvertretern, die von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen auf vier Jahre gewählt werden. Das Präsidium bleibt bis zur erfolgten Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Das Präsidium ist Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 1 BGB und repräsentiert den Bundesverband in der Öffentlichkeit.

Der Präsident des Verbandes ist stets alleinvertretungsberechtigt. Zwei stellvertretende Präsidenten vertreten den Verband stets gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Präsident beruft die Sitzungen des Hauptausschusses und der Mitgliederversammlung ein und führt darin den Vorsitz, im Falle seiner Verhinderung ein Stellvertreter.

- (4) Das Präsidium hat den Hauptausschuss und die Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit zu informieren. Seine Planungen hat es mit dem Hauptausschuss abzustimmen.
- (5) Die Mitgliedschaft im Präsidium endet mit dem Ausscheiden bei dem ordentlichen Mitglied, für das das Präsidiumsmitglied zum Zeitpunkt seiner Wahl tätig war.
- (6) Freie Sitze werden durch Nachwahl besetzt.

§ 4d Geschäftsführung

- (1) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Bundesverbandes wird eine Geschäftsführung bestellt.
- (2) Über die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers beschließt das Präsidium. Das Präsidium beschließt über den Anstellungsvertrag, seine Änderung und Beendigung.
- (3) Der Anstellungsvertrag mit dem Geschäftsführer wird vom Präsidenten gemeinsam mit einem stellvertretenden Präsidenten abgeschlossen.
- (4) Ein Geschäftsführer ist zum besonderen Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen. Sein Geschäftskreis im Sinne von § 30 BGB umfasst Bankangelegenheiten des Verbandes, insbesondere Verfügung über Bankguthaben und Tätigkeit von Wertpapiergeschäften, Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern sowie die Ausübung der Arbeitgeberbefugnisse gegenüber Mitarbeitern, Abschluss, Änderung, Durchführung und Aufhebung von Kaufverträgen, Mietverträgen, Dienstleistungsverträgen und ähnlichen Verträgen, und zwar jeweils sowohl auf der einen wie auch auf der anderen Vertragsseite, ferner die Wahrnehmung der Interessen des Verbandes gegenüber Behörden und Verbänden. Die Vertretungsmacht des besonderen Vertreters erstreckt sich auf die Vornahme aller Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

§ 5 Rechnungslegung

- (1) Das Präsidium ist zur Rechnungslegung verpflichtet.
- (2) Der Jahresabschluss ist für jedes Geschäftsjahr der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Feststellung vorzulegen.
- (3) Der Jahresabschluss hat aus einer Vermögensübersicht mit Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu bestehen und wird in Anlehnung an handelsrechtliche Bestimmungen angefertigt. Der Jahresabschluss ist durch die Rechnungsprüfer zu prüfen und mit einem Vermerk über das Prüfungsergebnis zu versehen. Die Rechnungsprüfer fertigen einen Prüfungsbericht an.

- (4) Eine Abschrift des Jahresabschlusses und des Prüfungsvermerks ist der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung beizufügen.

§ 6

Schlichtungsverfahren

- (1) Zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern kann ein Schlichtungs- und Einigungsausschuss von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre bestellt werden. Der Ausschuss besteht aus fünf ordentlichen Mitgliedern, die ihren Vorsitzenden selbst bestimmen.
- (2) Auf Verlangen eines Betroffenen tritt der Schlichtungs- und Einigungsausschuss zusammen. Er hat die Aufgabe, den Sachverhalt aufzuklären und auf eine Schlichtung des Streites hinzuwirken. Das Schlichtungsverfahren ist zwingend vor Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges durchzuführen.

§ 7

Auflösung des Bundesverbandes

- (1) Die Auflösung des Bundesverbandes kann von der Mitgliederversammlung mit der Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Auf die Beschlussfassung über die Auflösung ist bei der Einberufung ausdrücklich hinzuweisen. Eine Beschlussfassung kann nur erfolgen, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen anwesend ist. Wird das Quorum nach vorstehenden Satz nicht erreicht, so ist zu einer Folgeversammlung einzuladen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmen über die Auflösung beschließen kann. Für die erneute Einladung gilt die Einladungsfrist des §4a Abs. 3.
- (2) Im Falle der Auflösung des Bundesverbandes wickelt das Präsidium die Geschäfte ab. Das verbleibende Vermögen ist gemäß Beschluss der letzten Mitgliederversammlung zu verwenden.